

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Teilhabechancengesetz: Benachteiligung von Frauen im Land Bremen?**

Am 1. Januar 2019 trat mit dem zehnten Änderungsgesetz zum SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) das sogenannte Teilhabechancengesetz in Kraft. Damit wurden zwei neue Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose in der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt mit dem Ziel, ihnen mehr Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu bieten. Die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit erfolgt dabei über die Instrumente: „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen EVL“ (§ 16e SGB II) und „Teilhabe am Arbeitsmarkt TaAM“ (§ 16i SGB II).

Die Fördermaßnahme EVL richtet sich an Leistungsberechtigte, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Arbeitgeber erhalten bei sozialversicherungspflichtiger Einstellung einer solchen Person Lohnkostenzuschüsse für den Förderzeitraum von maximal zwei Jahren. Im ersten Jahr beträgt die Förderung 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Lohns und im zweiten Jahr 50 Prozent. Sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen, können darüber hinaus Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den allgemeinen Regelungen des SGB II oder SGB III in Anspruch genommen werden.

Die Fördermaßnahme TaAM richtet sich an über 25-jährige Personen, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre lang Leistungen der Grundsicherung bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Hier erhalten Arbeitgeber über maximal fünf Jahre Lohnkostenzuschüsse: in den ersten beiden Jahren 100 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns oder des Tariflohns oder kirchenrechtlichen Lohns; in jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 Prozentpunkte. Außerdem können Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern gefördert werden.

Bei beiden Instrumenten erhalten die Beschäftigten begleitend ein ganzheitliches Coaching zur Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben, bei Problemen am neuen Arbeitsplatz oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags. Dabei sind die

Arbeitgeber verpflichtet, die neuen Mitarbeiter für das Coaching freizustellen.

Eine aktuelle Studie der IAB-Begleitforschung zum Teilhabechancengesetz zeigt, dass insbesondere Frauen bei der Zuweisungspraxis benachteiligt sind und in beiden Förderungen, vor allem bei EVL, unterrepräsentiert sind. Diese Benachteiligung von Frauen in geförderter Beschäftigung ist keineswegs ein neues Phänomen. Dabei lassen sich laut Implementationsstudie bei allen drei Akteuren (Geförderte, Jobcenter, Betriebe) „Faktoren identifizieren, die dazu beitragen, dass die Beschäftigungsförderung Geschlechterungleichheiten aufweist“. Zudem wirken tradierte gesellschaftliche Strukturen, die noch immer alte Rollenbilder in der Trennung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit leben lassen. Die strukturelle Benachteiligung von Frauen als soziale Gruppe manifestiert sich nicht zuletzt aufgrund zunehmender Migration wieder neu in potenziell eingeschränkter Teilhabe am Arbeitsmarkt, schlechterer Bezahlung insbesondere in typischen Frauenberufen und ökonomischer Abhängigkeit.

Als zentrale strukturelle Restriktion gilt vor allem in Bremen die unzulängliche öffentliche Kinderbetreuung in Kombination mit der Ungleichverteilung von Sorgearbeit zulasten von Frauen. Zudem nehmen Frauen auch in geförderter Beschäftigung typische Frauenberufe auf und verfügen gerade über die dafür notwendigen Präferenzen und formale wie informelle Qualifikationen.

Aber auch aufseiten der Jobcenter tragen Denkmuster der Mitarbeiter und Vermittler zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Förderung bei. Sorgearbeit wird implizit den Frauen zugeschrieben, eine per se eingeschränkte Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt abgeleitet. So werden ihnen deutlich häufiger als Männern geförderte Teilzeitstellen angeboten. Zugänge in spezifische Tätigkeitsfelder bleiben Frauen gänzlich versperrt, wenn ihnen von vornherein mangelndes technisches Verständnis oder körperliche Untauglichkeit unterstellt werden.

Von der Wirtschaft werden öffentlich geförderte Arbeitsplätze vor allem im Bereich einfacher Tätigkeiten, eher typische Männerarbeitsplätze mit körperlich schwerer Arbeit angeboten. Zu beobachten sind Präferenzen für männliche Bewerber. Wenn sich viele Förderungen bei wenigen lokalen Arbeitgebern bündeln, ist auch diese Vergabe- und Zuweisungspraxis von öffentlich geförderter Arbeit für Frauen nachteilig.

Nicht zuletzt sind auch die gesetzlichen Fördervoraussetzungen selbst wenig geeignet, der Benachteiligung von Frauen bei der beruflichen Wiedereingliederung entgegenzuwirken, wenn die Fördervoraussetzungen einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren aufgrund von Erziehungszeiten nicht zu erfüllen sind. Auch die Teilnahme an Sprachkursen zählt bei Frauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft als

Unterbrechung von Arbeitslosigkeit. Langfristige Mittelbindungen, knappe Haushaltsmittel der Jobcenter und auch der sogenannte Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) bieten zudem Anreize für mehr Förderungen in Teilzeit.

Die vorliegende Kleine Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion möchte dem Problem der Benachteiligung von Frauen in öffentlich geförderter Beschäftigung anhand der Instrumente des Teilhabechancengesetzes im Land Bremen nachgehen, die notwendige Transparenz für die aufgezeigten Problematiken herstellen und mit den Ergebnissen ein Nachdenken über Veränderungen aufseiten aller Akteure und hinsichtlich gesetzlicher Fördervorgaben im politischen Raum anregen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Personen insgesamt wurden seit 2019 bis 2024 über das Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)“ nach § 16e SGB II gefördert? Wie viele davon sind Frauen? (Bitte pro Jahr sowie nach Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.)
2. Wie viele Personen wurden seit 2019 bis 2024 über das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)“ nach § 16i SGB II gefördert? Wie viele davon sind Frauen? (Bitte pro Jahr sowie nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.)
3. Stellen Sie bitte für die teilnehmenden Frauen für beide Instrumente nach Fragen 1. und 2. deren Altersstruktur und wenn erfasst den Familienstand sowie Anzahl von Kindern dar. (Bitte auch hier aufschlüsseln nach Instrument pro Jahr sowie nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven.)
4. Wie viele Alleinerziehende nahmen an beiden Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung nach Teilhabechancengesetz in den Jahren 2019 bis 2024 im Land Bremen teil?
5. Wie lange waren und sind Frauen seit 2019 geförderte Arbeitnehmerinnen in EVL beziehungsweise TaAM im Land Bremen? Stellen Sie hierzu bitte die Förderdauer nach Instrument und Jobcenter dar.
6. Stellen Sie bitte dar, in welchen Branchen, Firmen und Berufen mit welchen Tätigkeiten Frauen über Lohnkostenzuschüsse in EVL und TaAM im Land Bremen seit 2019 gefördert wurden.
7. In wie vielen Betrieben wurden wie viele Frauen über EVL und TaAM seit 2019 gefördert? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Betrieb.)
8. Über wie viele Monate/Jahre wurden die geförderten Frauen mit Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber unterstützt? Auf welche Summe belaufen sich die Kosten im Land Bremen seit 2019 bis dato? (Kosten

bitte getrennt nach Jahr, Jobcenter und Geschlechter der geförderten Personen aufschlüsseln.)

9. Wie viele Förderungen von EVL und TaAM wurden im Land Bremen seit 2019 vorzeitig abgebrochen (vonseiten der Frauen, vonseiten der Betriebe, vonseiten der Jobcenter)? Stellen Sie zudem die Gründe von Abbrüchen dar.
10. Wie viele Frauen waren und sind während ihrer geförderten Anstellung seit 2019 bis dato in Teilzeit mit welchem Stundenkontingent beschäftigt, wie viele in Vollzeit? (Bitte aufschlüsseln nach Instrument und Jobcenter.)
11. Inwiefern werden flexible Arbeitszeitmodelle in den Förderinstrumenten berücksichtigt, um den Bedürfnissen von Frauen, insbesondere Alleinerziehenden, gerecht zu werden?
12. Wie vielen der in öffentlich geförderter Beschäftigung über EVL und TaAM unterstützten Frauen gelang in den Jahren seit 2019 bis dato aus der Maßnahme der Übergang in feste, nicht geförderte Beschäftigung? In welchen Branchen und Berufen gelang die Wiedereingliederung?
13. Wie viele der seit 2019 über EVL und TaAM geförderten Frauen erhielten im Land Bremen ein begleitendes ganzheitliches Coaching während der Maßnahme? (Bitte auch hier nach Jahr und Zuständigkeit Jobcenter aufschlüsseln.)
14. Wenn Coaching begleitend lief, führen Sie hierzu bitte die Inhalte und die Art der Unterstützung aus – quantitativ wie qualitativ.
15. Inwiefern unterscheidet sich die Qualität und Intensität des Coachings für Frauen im Vergleich zu Männern? Gibt es spezifische Anpassungen im Coaching für Frauen, die Sorgearbeit leisten?
16. Wie viele geförderte Frauen nahmen neben EVL und TaAM seit 2019 an Qualifizierungen und/oder Praktika bei anderen Arbeitgebern teil? Mit welchen Inhalten und welchem Erfolg?
17. Wie bewertet der Senat die Akteursebene „geförderte Frau“ hinsichtlich identifizierter Faktoren, die einer Aufnahme öffentlich geförderter Beschäftigung im Land Bremen zuträglich beziehungsweise abträglich sind?
18. Wie bewertet der Senat die Akteursebene „Jobcenter“ hinsichtlich identifizierter Faktoren, die einer Aufnahme öffentlich geförderter Beschäftigung im Land Bremen zuträglich beziehungsweise abträglich sind?

19. Wie bewertet der Senat die Akteursebene „Betrieb“ hinsichtlich identifizierter Faktoren, die einer Aufnahme öffentlich geförderter Beschäftigung im Land Bremen zuträglich beziehungsweise abträglich sind?
20. Welchen politischen Handlungsbedarf sieht der Senat in der Anpassung von Fördervoraussetzungen bei EVL und TaAM, um die Benachteiligung von Frauen bei öffentlich geförderter Beschäftigung und Wiedereingliederung in den Beruf aufzuheben?

Bettina Hornhues, Frank Imhoff und Fraktion der CDU